

# 1. Änderungssatzung

## der Satzung für das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Vorharz vom 10.03.2020

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.09.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

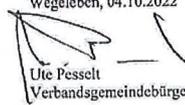
Im Abs. 2 wird der letzte Satz „Briefwahl ist nicht zulässig“ gestrichen.

#### § 9 Sprachliche Gleichstellung wird wie folgt geändert:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem oder diversen Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 04.10.2022  
  
Ute Pesselt  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



#### Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter [www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html](http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html) zugänglich.

## **Satzung für das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Vorharz**

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt – VerbGemG LSA) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung für Kindertageseinrichtungen („Verbandsgemeindeelternbeirat“) auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Vorharz gemäß § 19 Abs. 4 Satz 4 KiFöG LSA geregelt.

### **§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für den Verbandsgemeindeelternbeirat sind die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kita in der Verbandsgemeinde Vorharz. Jeder Elternvertreter hat eine Stimme.
- (2) Die Elternvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

### **§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung**

- (1) Die Elternvertreter im Kuratorium einer Kita wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren für den Verbandsgemeindeelternbeirat nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Wahl und Niederschrift**

- (1) Für die Wahlen übernimmt eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung die Aufgabe des Wahlleiters und des Schriftführers.
- (2) Die anwesenden Elternvertreter werden aufgefordert zur Wahl des Gemeindeelternvertreters oder dessen Stellvertreter zu kandidieren. Sollte keine Kandidatur zum Gemeindeelternvertreter erfolgen, wird die Wahl mit einem entsprechenden Vermerk beendet.
- (3) Es wird offen gewählt.
- (4) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Kandidaten entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
- (5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlleiters
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
5. Liste der Kandidaten und Anzahl der abgegebenen Stimmen für jeden Kandidaten
6. Entscheidung durch Los
7. Wahlergebnis



